



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/485-II/2/90

Wien, am 1. Feber 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

127 IAB

1991 -02- 04

zu 86 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ und Freunde haben am 4. Dezember 1990 unter der Nr. 86/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 9. September 1990
Betroffener: Michael Genner als Vertreter der Aktion "Grenzenlos", der zusammen mit anderen Mitgliedern im Anschluß einer Pressekonferenz am Grenzübergang Nickelsdorf im Burgenland, vom Beamten Dr. Andreas Gold (BH Neusiedl a.S.) festgehalten wurden. Ort: Parndorf, Bundesstraße Richtung Bruck/Leitha
Ort: Braunau/00"

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Die routinemäßige ärztliche Untersuchung einer Person unmittelbar nach ihrer Festnahme ist erst nach der Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen sowie dann, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf

- 3 -

einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Das seit Anfang September 1990 eingeführte "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene", dessen Aushändigung angeordnet wurde, sieht für die Festgenommenen die Möglichkeit vor, ein Gespräch mit einem Arzt zu verlangen.

Der permanente Weiterbildungsprozeß aller Mitarbeiter wird durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung werden jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen werden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck finden.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung

ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 9.9.1990 begaben sich ca. 80 Demonstranten, nachdem sie im Zuge einer nicht angemeldeten Demonstration für kurze Zeit einen Teil der Fahrbahn bei der Grenzkontrollstelle Nickelsdorf blockiert und in Nickelsdorf Flugblätter verteilt hatten, im Bereich des Kleylehofes zur Staatsgrenze.

Einige der Demonstranten beschossen einen Hubschrauber des Bundesheeres mit Leuchtraketen. Ca. 20 Personen überschritten die Staatsgrenze und stellten auf ungarischem Gebiet Fahnen und Transparente auf.

Um 15.23 Uhr verkündete der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes von Neusiedl am See, RegRat Dr. GOLD, eine Verordnung folgenden Wortlautes:

"Zum Schutze der gefährdeten körperlichen Sicherheit von Menschen und zum Schutze des Eigentums Dritter haben die bei der Staatsgrenze zur Republik Ungarn im Bereich Pumpstation, Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland - Kleylehof, aufhältigen Demonstranten das Gelände bis 15.45 Uhr des gleichen Tages zu verlassen. Die

- 5 -

Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geldstrafe bis S 3.000,- bestraft."

Die Aktivisten begaben sich daraufhin zu den Autobussen und fuhren Richtung Wien. Im Gemeindegebiet von Parndorf wurde ein Autobus angehalten. Da sich bei den Erhebungen zur Klärung des Sachverhaltes (Gefährdung der Hubschrauberbesatzung) bzw. bei der Feststellung der persönlichen Daten der Demonstranten tumultartige Szenen ergaben, wurde vom Journalstaatsanwalt angeordnet, eine Eskalation zu vermeiden und von der weiteren Feststellung der Personalien abzusehen.

Um 18.15 Uhr gestattete Dr. GOLD die Weiterfahrt.

Zu Frage 2:

Ja.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Dr. GOLD untersteht nicht der Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Inneres. Daher kann ich diese Fragen nicht beantworten.

F. Auf